

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr. 2/1993

Düsseldorf, den 08.02.1993

Seite 2 - 12

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für das Haushaltsjahr 1993

Seite 13 - 22

Studienordnung für das Magisterstudium in den Fächern Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Dezember 1992

Seite 23

Bekanntmachung des Termins für die Durchführung des Sport-Dies 1993

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1993

Beraten in der Kommission für Planung und Finanzen am

07.12.1992

Festgestellt im Senat am

15.12.1992.

Körperschaftshaushalt 1993

- Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -

1. Körperschaftshaushalt 1993

1. Einnahmen

Titel	Ansatz 1993 DM	Ansatz 1992 DM	Mehr/Weniger DM	Rechnungs- ergebnis 1991 DM
119	0,00	0,00	0,00	0,00
129	131.800,00	120.000,00	+ 11.800,00	123.098,17
130	319.700,00	210.000,00	+109.700,00	275.675,01
298	0,00	0,00	0,00	0,00
350	0,00	0,00	0,00	0,00
361	110.500,00	73.600,00	+ 36.900,00	117.764,60
Gesamt:	562.000,00	403.600,00	+158.400,00	516.537,78

2. Ausgaben

Titel	Ansatz 1993 DM	Ansatz 1992 DM	Mehr/Weniger DM	Rechnungs- ergebnis 1991 DM
546	7.700,00	5.600,00	+ 2.100,00	3.333,55
547	227.610,00	182.000,00	+ 45.610,00	47.696,60
632	6.590,00	6.000,00	+ 590,00	5.650,00
812	0,00	0,00	0,00	99.978,00
831	319.700,00	210.000,00	+109.700,00	256.616,20
910	0,00	0,00	0,00	103.263,43
961	400,00	0,00	+ 400,00	0,00
Gesamt:	562.000,00	403.600,00	+158.400,00	516.537,78

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Titelgruppen

	<u>Ansatz 1993</u>	<u>Ansatz 1992</u>	<u>+/-</u>	<u>Rechnungs-</u> <u>ergebnis</u>
	DM	DM	DM	<u>1991</u> DM
a) <u>Clawiter-Stiftung</u>				
<u>Einnahmen</u>				
Titelgruppe 21	233.900,00	127.800,00	+ 106.100,00	218.979,58
<u>Ausgaben</u>				
Titelgruppe 66	233.900,00	127.800,00	+ 106.100,00	218.979,58
b) <u>Scheunemann-Stiftung</u>				
<u>Einnahmen</u>				
Titelgruppe 22	19.100,00	16.000,00	+ 3.100,00	34.391,31
<u>Ausgaben</u>				
Titelgruppe 67	19.100,00	16.000,00	+ 3.100,00	34.391,31
c) <u>Igler-Stiftung</u> (vormals Wülfing-Stiftung)				
<u>Einnahmen</u>				
Titelgruppe 23	309.000,00	259.800,00	+ 49.200,00	263.166,89
<u>Ausgaben</u>				
Titelgruppe 68	309.000,00	259.800,00	+ 49.200,00	263.166,89

Haushaltsplan

1993

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1993

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993	Ansatz 1992	+/-	Ist 1991
		DM	DM	DM	DM
Titelgruppe 21					
<u>Einnahmen der Clawiter-Stiftung</u>					
Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 66					
119 21	Vermischte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
129 21	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	49.400,00	45.200,00	+ 4.200,00	42.029,60
130 21	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	148.700,00	53.300,00	+ 95.400,00	144.210,73
298 21	Vermögensübertragungen	0,00	0,00	0,00	0,00
350 21	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
361 21	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	35.800,00	29.300,00	+ 6.500,00	32.739,25
Summe Titelgruppe 21		233.900,00	127.800,00	+ 106.100,00	218.979,58
		=====	=====	=====	=====

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1993

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993	Ansatz 1992	+/-	Ist 1991
		DM	DM	DM	DM
Titelgruppe 66					
<u>Ausgaben der Clawiter-Stiftung</u>					
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar.					
2. Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 21 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe.					
3. Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 21 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe.					
546 66	Vermischte Ausgaben	3.200,00	1.800,00	+ 1.400,00	1.206,85
547 66	Sachausgaben	79.530,00	70.440,00	+ 9.090,00	20.416,60
632 66	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	2.470,00	2.260,00	+ 210,00	1.990,00
812 66	Erwerb von Geräten	0,00	0,00	0,00	0,00
831 66	Erwerb von Wertpapieren	148.700,00	53.300,00	+ 95.400,00	146.062,97
910 66	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	49.303,16
961 66	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Titelgruppe 66		233.900,00 =====	127.800,00 =====	+ 106.100,00 =====	218.979,58 =====

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1993

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993	Ansatz 1992	+/-	Ist 1991
		DM	DM	DM	DM
	Titelgruppe 22				
	<u>Einnahmen der Scheunemann-Stiftung</u>				
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 67				
119 22	Vermischte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
129 22	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	9.000,00	8.900,00	+ 100,00	8.132,89
130 22	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	10.000,00	7.000,00	+ 3.000,00	21.937,30
298 22	Vermögensübertragungen	0,00	0,00	0,00	0,00
350 22	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
361 22	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	100,00	100,00	0,00	4.321,12
	Summe Titelgruppe 22	19.100,00	16.000,00	+ 3.100,00	34.391,31
		=====	=====	=====	=====

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1993

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993	Ansatz 1992	+/-	Ist 1991
		DM	DM	DM	DM
Titelgruppe 67					
<u>Ausgaben der Scheunemann-Stiftung</u>					
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar.					
2. Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 22 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe.					
3. Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 22 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe.					
546 67	Vermischte Ausgaben	700,00	500,00	+ 200,00	398,35
547 67	Sachausgaben	7.550,00	8.055,00	- 505,00	7.280,00
632 67	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	450,00	445,00	+ 5,00	405,00
812 67	Erwerb von Geräten	0,00	0,00	0,00	0,00
831 67	Erwerb von Wertpapieren	10.000,00	7.000,00	+ 3.000,00	26.466,92
910 67	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	- 158,96
961 67	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	400,00	0,00	+ 400,00	0,00
	Summe der Titelgruppe 67	19.100,00 =====	16.000,00 =====	+ 3.100,00 =====	34.391,31 =====

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1993

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993	Ansatz 1992	+/-	Ist 1991
		DM	DM	DM	DM
	Titelgruppe 23				
	<u>Einnahmen der Iglar-Stiftung</u>				
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 68				
119 23	Vermischte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
129 23	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	73.400,00	65.900,00	+ 7.500,00	72.935,68
130 23	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	161.000,00	149.700,00	+ 11.300,00	109.526,98
298 23	Vermögensübertragungen	0,00	0,00	0,00	0,00
350 23	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
361 23	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	74.600,00	44.200,00	+ 30.400,00	80.704,23
	Summe Titelgruppe 23	309.000,00	259.800,00	+ 49.200,00	263.166,89
		=====	=====	=====	=====

Körperschaftshaushalt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1993

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1993	Ansatz 1992	+/-	Ist 1991
		DM	DM	DM	DM
	Titelgruppe 68				
	<u>Ausgaben der Iglar-Stiftung</u>				
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar.				
	2. Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 23 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe.				
	3. Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 23 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe.				
546 68	Vermischte Ausgaben	3.800,00	3.300,00	+ 500,00	1.728,35
547 68	Sachausgaben	140.530,00	103.505,00	+ 37.025,00	20.000,00
632 68	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	3.670,00	3.295,00	+ 375,00	3.255,00
812 68	Erwerb von Geräten	0,00	0,00	0,00	99.978,00
831 68	Erwerb von Wertpapieren	161.000,00	149.700,00	+ 11.300,00	84.086,31
910 68	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	54.119,23
961 68	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe der Titelgruppe 68	309.000,00	259.800,00	+ 49.200,00	263.166,89
		=====	=====	=====	=====

Studienordnung
für das Magisterstudium in den Fächern
Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 17. Dezember 1992

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Qualifikation
- §3 Studienbeginn
- §4 Regelstudienzeit
- §5 Ziel des Studiums
- §6 Fachaufteilung und Fächerkombination
- §7 Inhalte des Studiums
- §8 Umfang des Studiums
- §9 Lehrveranstaltungsarten
- §10 Erwerb von Leistungsnachweisen
- §11 Aufbau des Studiums
- §12 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung
- §13 Abschluß des Hauptstudiums und Magisterprüfung
- §14 Studienpläne
- §15 Studienberatung
- §16 Inkrafttreten
- Anhang: Studienpläne

§1 Geltungsbereich

(1) An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 6/1989 vom 30.10.1989, Seite 2ff. (MPO) Romanistische Literaturwissenschaft sowie Romanistische Sprachwissenschaft im Haupt- und/oder Nebenfach studiert werden. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) ab.

(2) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MPO Inhalt und Aufbau des Magisterstudiums.

§2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die Zulassung zum Studium kann auch über eine Einstufungsprüfung erfolgen.

(2) Darüber hinaus sind für das Studium eines der romanistischen Fächer als Hauptfach Kenntnisse der lateinischen Sprache erforderlich. Diese Kenntnisse sind durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor der staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung der Hochschule spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen. Es wird empfohlen, diese Qualifikation bis zum Abschluß des Grundstudiums zu erwerben.

Der Nachweis des Latinums kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Nachweis der sicheren Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen ersetzt werden, von denen nur eine Gegenstand der gewählten Fächerkombination sein darf (vgl. §19 Abs. 1, Ziff. 5c MPO).

§3 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn eines Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt - wie in §3 der Magisterprüfungsordnung festgelegt - bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung neun Semester.

§5 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen und sprachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln benötigen. Durch die Magisterprüfung als Abschluß des Studiums wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und

wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt. Die Magisterprüfung stellt in diesem Sinne einen berufsqualifizierenden Abschluß dar.

§6 Fachaufteilung und Fächerkombination

Jedes der beiden Fächer Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach eines Magisterstudiums gewählt werden. Wird eines der Fächer als Hauptfach gewählt, so ist die Wahl des jeweils anderen als erstes Nebenfach für Studium und Prüfung zwingend vorgeschrieben. Beide Fächer können auch einzeln als erstes oder zweites Nebenfach bzw. gemeinsam als erstes und zweites Nebenfach eines Magisterstudiums gewählt werden. Weitere Kombinationsvorgaben bzw. -restriktionen regelt §12 Abs. 7-9 MPO '89.

§7 Inhalte des Studiums

(1) Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft umfassen im Hauptfach das Studium von mindestens zwei romanischen Sprachen oder Literaturen, im Nebenfach das Studium von mindestens einer romanischen Sprache oder Literatur. Ein Lehrangebot besteht für Französisch, Italienisch und Spanisch. Veranstaltungen in allen anderen romanischen Sprachen (z.B. Portugiesisch, Rätoromanisch, Rumänisch) werden angerechnet.

(2) Der Magisterstudiengang in den romanistischen Fächern umfaßt außer Studien in den Bereichen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft auch die Sprachpraxis. Dazu kommen weitere kulturwissenschaftliche Studien als Grundlage und Ergänzung der ebengenannten Bereiche.

§8 Umfang des Studiums

(1) Die Magisterstudiengänge Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft umfassen im Hauptfach jeweils etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS), in jedem Nebenfach etwa 40 SWS. Sie gliedern sich in Grund- und Hauptstudium. Diese Stundenvolumina schließen den Wahlbereich ein (siehe §11).

(2) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach etwa 40 SWS und in einem Nebenfach etwa 20 SWS. Es soll grundlegende Inhalte und Methoden der Fächer vermitteln und in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen werden. Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung muß die Festlegung des Hauptfachs (Romanistische Literaturwissenschaft bzw. Romanistische Sprachwissenschaft) erfolgt und über die jeweils erforderlichen Semesterwochenstunden nachgewiesen sein.

(3) Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach etwa 40 SWS, im Nebenfach etwa 20 SWS. Es soll wesentlich der Schwerpunktbildung in den gewählten Fächern dienen.

(4) Die Studierenden im Magisterstudiengang mit einem romanistischen Fach sollen - in der Regel nach dem Grundstudium - einen zusammenhängenden Studienaufenthalt von mindestens vier Monaten im Gebiet der gewählten Sprache/n durchführen. In besonderen Fällen ist eine Aufteilung in einen zwei- und einen drei-monatigen Aufenthalt möglich.

§9 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesungen

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

2. Einführungsveranstaltungen

Einführungsveranstaltungen vermitteln den Studierenden der Anfangssemester literaturwissenschaftliche oder sprachwissenschaftliche Überblicke und Grundkenntnisse und bereiten auf den Besuch der Proseminare vor.

3. Sprachseminare/Übungen

Sprachseminare/Übungen dienen dem Erwerb und der Erweiterung von praktischen Fertigkeiten in den einzelnen Studienbereichen.

4. Proseminare

Proseminare dienen vornehmlich dem exemplarischen Studium eines Teilgebietes des Faches, wobei die Anwendung der Methoden und die Einübung in wissenschaftliches Arbeiten im Vordergrund stehen.

5. Hauptseminare

Hauptseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches und fördern vornehmlich die selbständige Applikation und den Transfer der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten.

6. Oberseminare

Oberseminare/Kolloquien sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars des gewählten Faches voraus. Sie dienen vorwiegend dazu, im wissenschaftlichen Vortrag und in wissenschaftlicher Diskussion komplexe Fragestellungen des Faches zu erarbeiten.

§10 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise (LN) können nur in Sprachseminaren/Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworben werden. Ihr Erwerb setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

(2) Leistungsnachweise werden aufgrund einer Abschlußklausur oder einer schriftlichen Hausarbeit zu einer Lehrveranstaltung gemäß den vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung angegebenen Bedingungen erworben.

(3) Seminararbeiten können gegebenenfalls als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der individuelle Anteil eines jeden Teilnehmers klar erkennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

(4) Einführungsveranstaltungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an Proseminaren.

§11 Aufbau des Studiums

Die angebotenen Lehrveranstaltungen für die romanistischen Fächer sind entweder Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) oder Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen können nicht durch andere Veranstaltungen ersetzt werden; Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden; Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei aus dem Lehrangebot der einzelnen Fächer auch anderer Studiengänge gewählt werden.

- Hauptfach

Grundstudium:

1. Sprache

- Einführung in das Studium (2 SWS P)
- Proseminar (2 SWS WP) LN
- Sprache des Mittelalters I (2 SWS P)
- Sprache des Mittelalters II (2 SWS P)¹ LN
- Übersetzung Deutsch-Fremdsprache I (2 SWS P)
- Übersetzung Deutsch-Fremdsprache II (2 SWS P) LN
- Übersetzung Fremdsprache-Deutsch I (2 SWS P)
- Übersetzung Fremdsprache-Deutsch II (2 SWS P) LN

¹ In den Sprachen Spanisch und Italienisch wird eine kombinierte Lehrveranstaltung "Sprache des Mittelalters I/II" (2 SWS P) angeboten.

2. Sprache

- Proseminar (2 SWS WP) LN
- Übersetzung Deutsch-Fremdsprache I (2 SWS P)
- Übersetzung Deutsch-Fremdsprache II (2 SWS P) LN
- Übersetzung Fremdsprache-Deutsch I (2 SWS P)
- Übersetzung Fremdsprache-Deutsch II (2 SWS P) LN

1. oder 2. Sprache

- Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (10 SWS WP)
(z.B. Vorlesungen, weitere Proseminare, Sprachseminare
[Grammatik, Phonetik, Hörverstehen])

Veranstaltungen aus dem Wahlbereich (4 SWS W)

Hauptstudium:

- Hauptseminar 1. Sprache (2 SWS WP) LN
- Hauptseminar 2. Sprache (2 SWS WP) LN
- Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (32 SWS WP)
(z.B. Vorlesungen, weitere Hauptseminare, Sprachseminare
[Perfektionskurse])

Veranstaltungen aus dem Wahlbereich (4 SWS W)

- **Nebenfach**

Grundstudium:

1. Sprache

- Einführung in das Studium (2 SWS P)
- Proseminar (2 SWS WP) LN
- Übersetzung Deutsch-Fremdsprache I (2 SWS P)
- Übersetzung Deutsch-Fremdsprache II (2 SWS P) LN
- Übersetzung Fremdsprache-Deutsch I (2 SWS P)
- Übersetzung Fremdsprache-Deutsch II (2 SWS P) LN

1. oder 2. Sprache

- Proseminar (2 SWS WP) LN
- Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (etwa 4 SWS WP)
(z.B. Vorlesungen, weitere Proseminare, Sprachseminare
[Grammatik, Phonetik, Hörverstehen])

Veranstaltung aus dem Wahlbereich (2 SWS W)

- An die Stelle des Leistungsnachweises aus dem zweiten Proseminar kann ein Leistungsnachweis in "Sprache des Mittelalters" - bei Kombination mit einem romanistischen Hauptfach im Bereich der zweiten romanischen Sprache - oder im Bereich Fachsprache treten.
- Werden zwei romanistische Fächer als Haupt- und Nebenfach oder als Nebenfächer gewählt, können identische Leistungsnachweise aus den Übersetzungsübungen anerkannt werden.

Hauptstudium:

- Hauptseminar (2 SWS WP) LN
- Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (etwa 16 SWS WP)
(z.B. Vorlesungen, weitere Hauptseminare, Sprachseminare
[Perfektionskurse])

Veranstaltung aus dem Wahlbereich (2 SWS W)

§12 Abschluß des Grundstudiums und Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Meldung erfolgt bei dem oder bei der für die Zwischenprüfung Beauftragten des Romanischen Seminars. Der oder die Beauftragte entscheidet über die Zulassung.
- (2) Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Voraussetzungen für die Zwischenprüfung sind die in §10 der Magisterprüfungsordnung genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums, die im vorstehenden §11 aufgeführt sind.
- (4) Die Zwischenprüfung in einem romanistischen Fach erfolgt punktuell als mündliche Prüfung in Anlehnung an das Thema eines besuchten Proseminars. Sie wird vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt und dauert in der Regel 15-20 Minuten (§13 Abs. 1, §15 MPO).
- (5) Wird die Zwischenprüfung in einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie in diesem Fach zweimal wiederholt werden (vgl. §17 MPO).

§13 Abschluß des Hauptstudiums und Magisterprüfung

- (1) Die Meldung und Zulassung zur Magisterprüfung sowie die Durchführung der Prüfung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer Klausurarbeit, sowie einer mündlichen Prüfung; das Studium eines Nebenfachs wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(3) Die Einzelheiten der Zulassung zur Magisterprüfung und der Durchführung der Prüfung sind in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät geregelt (vgl. dort §§19-29).

§14 Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne erstellt und als Anlage der Studienordnung beigelegt. Die Studienpläne sollen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Dezernat 1 der Universitätsverwaltung, Abteilung 1.5). Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Romanischen Seminars in deren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte in den Fächern. Die regelmäßige Inanspruchnahme der Studienberatung ist Teil des Studiums.

§16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in dem auf das Inkrafttreten folgenden Semester ihr Magisterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom ~~9.12.92~~ und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom ~~15.12.92~~



(Univ.-Prof. Dr. Gert Kaiser)
Rektor

**Studienplan
für den Studiengang
Romanistische Literaturwissenschaft bzw. Romanistische Sprachwissenschaft
als Nebenfach**

1. Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft umfassen im Nebenfach das Studium von mindestens einer romanischen Sprache. Ein Lehrangebot besteht für Französisch, Italienisch und Spanisch. Veranstaltungen in allen anderen romanischen Sprachen (z.B. Portugiesisch, Rätoromanisch, Rumänisch) werden angerechnet.

2. Es wird empfohlen, im Nebenfach durchschnittlich 5 Wochenstunden pro Semester zu belegen.

Romanistische Sprachwissenschaft oder Romanistische Literaturwissenschaft		Sprachpraktische Kurse	
1. Sprache	2. Sprache	1. Sprache	2. Sprache ⁴
Einführung Proseminar (LN) ¹	Proseminar (LN) ² Vorlesungen	Übersetzung ³ Deutsch-Fremdsprache I Deutsch-Fremdsprache II (LN) Fremdsprache-Deutsch I Fremdsprache-Deutsch II (LN) Grammatik Phonetik Hörverstehen	
Zwischenprüfung/Auslandsaufenthalt			
Hauptseminar (LN)	Hauptseminare Vorlesungen	Perfektionskurse	
Magisterprüfung			

Kommentar:

- 1 LN = Leistungsnachweis
- 2 Anstelle des zweiten Proseminars im Nebenfach kann ein Leistungsnachweis in "Sprache des Mittelalters" - bei Kombination mit einem romanistischen Hauptfach im Bereich der zweiten romanischen Sprache - oder ein Leistungsnachweis im Bereich Fachsprache treten.
- 3 Bei der Wahl von zwei romanistischen Fächern mit der gleichen Sprache werden in den beiden Fächern identische Leistungsnachweise aus den Übersetzungsübungen anerkannt.
- 4 Der Besuch sprachpraktischer Seminare in einer zweiten romanischen Sprache wird empfohlen.

**Studienplan
für den Studiengang
Romanistische Literaturwissenschaft bzw. Romanistische Sprachwissenschaft
als Hauptfach**

1. Romanistische Literaturwissenschaft und Romanistische Sprachwissenschaft umfassen im Hauptfach das Studium von mindestens zwei romanischen Sprachen. Ein Lehrangebot besteht für Französisch, Italienisch und Spanisch. Veranstaltungen in allen anderen romanischen Sprachen (z.B. Portugiesisch, Rätoromanisch, Rumänisch) werden angerechnet.

2. Es wird empfohlen, im Hauptfach durchschnittlich 10 Wochenstunden pro Semester zu belegen.

Romanistische Literaturwissenschaft oder Romanistische Sprachwissenschaft		Sprachpraktische Kurse	
1. Sprache	2. Sprache	1. Sprache	2. Sprache
Einführung Proseminar (LN) ¹ Sprache des Mittelalters I Sprache des Mittelalters II (LN) ² Proseminare Vorlesungen	Proseminar (LN)	Übersetzungen 1. und 2. Sprache: Deutsch-Fremdsprache I Deutsch-Fremdsprache II (LN) Fremdsprache-Deutsch I Fremdsprache-Deutsch II (LN) Grammatik Phonetik Hörverstehen	Intensivkurs
Zwischenprüfung/Auslandsaufenthalt			
Hauptseminar (LN) Hauptseminare Vorlesungen	Hauptseminar (LN)	Perfektionskurse	
Magisterprüfung			

Kommentar:

- 1 LN = Leistungsnachweis
- 2 In den Sprachen Spanisch und Italienisch wird eine kombinierte Veranstaltung "Sprache des Mittelalters I/II" angeboten.

Bekanntmachung des Termins für die Durchführung des Sport-Dies 1993

Der diesjährige Sport-Dies wird am 23. Juni 1993 durchgeführt. An diesem Tag fallen die Lehrveranstaltungen aus.

Düsseldorf, den 08.02.1993

In Vertretung


(Professor Dr. Jürgen Uhlenbusch)

Prorektor